

# PDF Dokumentation

Stand 20.10.2011

*Karl Nolle: „Rechtsstaat und Verfassung scheinen bei Teilen der Staatsanwaltschaft und Polizei in Sachsen völlig aus dem Ruder gelaufen zu sein.“*

## **7 Beschlüsse des Amtsgerichts Dresden und des Landgerichts Dresden zu nachträglich festgestellten rechtswidrigen Durchsuchungen und Verhaftungen am 19. Februar 2011**

Dokumentation der 7 Gerichtsbeschlüsse zu den Durchsuchungsexzessen im „Haus der Begegnung“ Großenhainer Str. 93, 01127 Dresden, im Zusammenhang mit Ausschreitungen am 19. Februar 2011 in Dresden. Hintergrund waren Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Dresden wegen des Verdachts auf Bildung einer kriminellen Vereinigung gegen den ebenfalls im Gebäude ansässigen Verein „Roter Baum e.V.“ Die Gerichte haben festgestellt:

- **Rechtswidrige Durchsuchung**
  - der Rechtsanwaltskanzlei Grundmann
  - des Parteibüros der Linken Landesverband Sachsen
  - der Wohnung von Sahra D.
- **Rechtswidrige Verhaftung und erkennungsdienstliche Behandlung** von
  - Bernd Gerd T. und
  - Dr. Frank U.

### **Inhaltsverzeichnis der dokumentierten Gerichtsbeschlüsse**

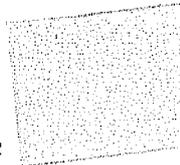
- 1. Amtsgericht Dresden vom 19.02.2011, Durchsuchung bei RA Grundmann war rechtmäßig ?!**
- 2. Landgericht Dresden vom 21.07.2011, Rückverweisung ans Amtsgericht !!!**
- 3. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Durchsuchung bei RA Grundmann war nicht rechtmäßig !!!**
- 4. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Durchsuchung Parteibüro Die Linke war nicht rechtmäßig.**
- 5. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Verhaftung von Bernd Gerd T. war nicht rechtmäßig.**
- 6. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Verhaftung von Dr. Frank U. war nicht rechtmäßig.**
- 7. Amtsgericht Dresden vom 27.09.2011, Wohnungsdurchsuchung b. Sarah W. war nicht rechtmäßig.**

1

## Ausfertigung

**Amtsgericht Dresden**  
**Ermittlungsrichter**

**Berliner Straße 13, 01067 Dresden**  
Tel: 0351/4463704; Fax 0351/4463709



**Geschäftszeichen:**

270 Gs 662/11 AG Dresden  
204 Js 22971/10 StA Dresden

Dresden, 04.05.2011

## **Beschluss**

### **In dem Ermittlungsverfahren**

**g e g e n** Sebastian D u.a.

**w e g e n** Bildung krimineller Vereinigungen

Die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung der Kanzleiräume,

**Rechtsanwalt Grundmann**  
**Großenhainer Str. 93**  
**01127 Dresden**

am 19.02.2011 wird

**bestätigt.**

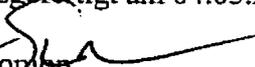
### **GRÜNDE**

Die Durchsuchung beruht auf der Durchsuchungsanordnung vom 19.02.2011 (Bl. 925). Die anordnende Richterin hat mitgeteilt, dass die Anordnung, die telefonisch getroffen wurde, das entsprechende Objekt betraf und der Aktenvermerk vom 19.02.2011 insoweit fehlerhaft ist. Die telefonische Anweisung betraf inhaltlich das Objekt **Großenhainer Str. 93, 01127 Dresden**, als Ganzes.

Auch die Art und Weise der Durchsuchung ist nicht zu beanstanden. Die Sphäre des Berufsausübung als Rechtsanwalt ist nicht verletzt. Eine solche ist weder ausreichend vorgetragen, noch sonst ersichtlich.

Wirlitsch  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt am 04.05.2011

  
Salomon  
Urkundsbeamtin





Ausfertigung



Landgericht  
Dresden

Aktenzeichen: **14 Qs 2/11**  
Amtsgericht Dresden 270 Gs 662/11  
weitere Aktenzeichen: 14 Qs 3/11

## BESCHLUSS

In dem Strafverfahren gegen

**Sebastian D**

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Alexander Klatt**, Simsonstraße 5, 04107 Leipzig

**Ricardo M.**

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Martina Arndt**, Yorkstraße 80, 10965 Berlin

**Holger H**

Verteidiger:

Rechtsanwältin **Katja Herrlich**, Bachgasse 2, 15230 Frankfurt

**Martin D**

**Christoph Z**

Verteidiger:

Rechtsanwalt **Ulf Israel**, Helgolandstraße 9b, 01097 Dresden

Sebastian F

Verteidiger:

Rechtsanwalt Robert **Uhlemann**, Blasewitzer Straße 9, 01307 Dresden

Ellen G

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alain **Mundt**, Oranienstraße 166, 10999 Berlin

Bruno K

Verteidiger:

Rechtsanwalt Alexander **Hübner**, Helgolandstraße 9b, 01097 Dresden

Edgar L

Thomas F

Jörg B

Verteidiger:

Rechtsanwalt Martin **Schaar**, Eichhofstraße 14, 24116 Kiel

Lothar K

Robert P

Nicola Susanne G

Eric B

Verteidiger:

Rechtsanwalt Matthias **Ketzer**, Blasewitzer Straße 9, 01307 Dresden

Wilhelm **D**

Verteidiger:

Rechtsanwalt Ulrich **Klinggräff**, Yorckstraße 80, 10965 Berlin

Richard **G**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Franziska **Dams**, Oranienstraße 166, 10999 Berlin

Thomas **K**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Kristin **Pietrzyk**, Markt 23, 07743 Jena

Johannes **R**

Verteidiger:

Rechtsanwalt Stephan **Martin**, Yorckstraße 80, 10965 Berlin

Alexander **W**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Rita **Belter**, Kochstraße 116, 04277 Leipzig

Bernd **Z**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Doreen **Blasig-Vonderlin**, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

Markus **H**

Verteidiger:

Rechtsanwältin Beatrix **Wallek**, Kochstraße 116, 04277 Leipzig

**Betroffene:**

Thomas **Grundmann**

Beruf: Rechtsanwalt, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: Großenhainer Str. 93,  
01127 Dresden

**Beschwerdeführer zu 1.**

**Verteidiger:**

Rechtsanwalt Michael **Sturm**, Blasewitzer Straße 9, 01307 Dresden

**Partei DIE LINKE**, Landesverband Sachsen, vertr. d. d. Landesvorsitzenden Rico Gebhardt, Großenhainer Straße 101, 01127 Dresden

**Beschwerdeführerin zu 2.**

**Verteidiger:**

Rechtsanwalt André **Schollbach**, Könneritzstraße 7, 01067 Dresden

X  
wegen Bildung krimineller Vereinigungen

ergeht am 21.07.2011

durch das Landgericht Dresden - 14. Große Strafkammer - Staatsschutzkammer -

nachfolgende Entscheidung:

1. Auf seine Selbstanzeige wird Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Lames von der Mitwirkung in dieser Sache entbunden.
2. Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1.) gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011, Az.: 270 Gs 662/11 wird als **unzulässig verworfen**.
3. Die Akten werden zur Entscheidung über den Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO der Beschwerdeführerin zu 2.) an das Amtsgericht Dresden zurückgegeben.
4. Der Beschwerdeführer zu 1.) trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

## Gründe:

I.

(1) Die Beschwerde des Beschwerdeführers zu 1.) richtet sich gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011, mit dem die Durchsuchung der Räumlichkeit Objekt "Roter Baum e. V.", Großenhainer Str. 86 a in Dresden angeordnet wurde. Im Übrigen liegen Anträge der Beschwerdeführer zu 1.) und 2.) gemäß § 98 Abs. 2 S. 2 StPO gegen die Durchsuchung ihrer Räumlichkeiten im Objekt Großenhainer Str. 93 in Dresden vor.

(2) Die Staatsanwaltschaft Dresden führt Ermittlungen gegen eine Vielzahl von Beschuldigten wegen des Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung gem. § 129 StGB. Im Rahmen dieser Ermittlungen entstand u. a. auch der Verdacht, dass seitens dieser Gruppierung gezielt gewaltsame Ausschreitungen "linker" Personen gegen "rechte" Personen am 19.02.2011 organisiert wurden.

In diesem Zusammenhang wurden u. a. zwei Mobilfunknummern bekannt, bei denen der Verdacht bestand, dass sie zur Koordinierung der Gewaltstraftaten benutzt werden. Durch mehrere Beschlüsse des Amtsgerichts Dresden wurde zu diesen Telefonanschlüssen die Erhebung von Verbindungsdaten (§ 100 g StPO), die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs (§ 100 a StPO) und der Einsatz eines sog. "IMSI-Catchers" (§ 100 i StPO) angeordnet.

Nach übereinstimmender Einschätzung des LKA Sachsen und der Staatsanwaltschaft Dresden vom 19.02.2011 ergaben diese Ermittlungsmaßnahmen, dass eines der genannten Telefone sich *im Objekt "Roter Baum e. V.", Großenhainer Str. 86 a, 01127 Dresden befand, nahezu alle Gewaltstraftaten über dieses Handy koordiniert wurden und sich im gleichen Raum mehrere Personen befinden und dort auch die Kommunikationsmittel "Info-Telefon", "twitter" betrieben* (Aktenvermerk vom 19.02.2011 - Bl. 554/557, Sachakte Bd. II).

Diesen Aktenvermerk übermittelte die Staatsanwaltschaft Dresden, verbunden mit dem Antrag, "die Durchsuchung dieser Räume und der darin befindlichen Personen anzuordnen" dem Amtsgericht Dresden am 19.02.2011 per Fax. Dieses traf unter dem Aktenzeichen 270 Gs 662/11 am 19.02.2011 nach dem Aktenvermerk der Bereitschaftsrichterin folgende Anordnung (Bl. 559 a, Sachakte Bd. II): "Ich habe fernmündlich gegenüber Herrn STA Wagner die Durchsuchung der genannten Räumlichkeit Objekt "Roter Baum e.V." Großenhainer Str. 86 a, gemäß § 103 StPO angeordnet (wie beantragt).

Noch am 19.02.2011 wurde der Gebäudekomplex Großenhainer Str. 93 in 01127 Dresden durchsucht. Nach den vorliegenden Lichtbildern und Skizzen handelt es sich dabei um ein Eckhaus an der Großenhainer Straße und der Zeithainer Straße. Von der Großenhainer Straße aus gesehen befindet sich ein großes Plakat mit der Aufschrift "Sozial mit aller Kraft! - Die Linke -" sowie mehrere auf eine Gaststätte hinweisende Aufschriften an der Hauswand; von der Zeithainer Straße aus sieht man u. a. die Aufschrift "Haus der Begegnung", eine Werbetafel eines "Copy-Shops" sowie den Hinweis auf einen Gaststättenbetrieb namens "Zeitgeist".

Von der Zeithainer Straße aus gesehen befindet sich neben dem Haupteingang mit der Überschrift "Haus der Begegnung" eine Übersichtstafel über die Nutzer der verschiedenen Stockwerke. Auch nach dem Ergebnis der Durchsuchung befinden sich im Erdgeschoss der genannte Copy-Shop sowie die Räumlichkeiten des Restaurants "Zeitgeist". Im 1. Obergeschoss liegen u. a. Büros der Partei "Die Linke", des Rechtsanwalts Thomas Grundmann, der CUBA SI Dresden und des Fördervereins "Haus der Begegnung". Im 2. Obergeschoss befinden sich die Büros des Vereins "Roter Baum", der Landsmannschaft der Deutschen aus Russland e.V." und des Vereins "Selbstlos". Im Dachgeschoss befinden sich eine Wohnung sowie ein Spitzboden. In dem angrenzenden Hinterhaus befinden sich Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V."

Die Durchsuchungsmaßnahme erstreckte sich u. a. auch auf die Räumlichkeiten des Beschwerdeführers zu 1.) und der Beschwerdeführerin zu 2.).

Zur Diskrepanz zwischen der Durchsuchung von Räumlichkeiten auf der Großenhainer Str. 93 entgegen der beantragten und angeordneten Durchsuchung der Räumlichkeit auf der Großenhainer Str. 86 a finden sich folgende ergänzenden Stellungnahmen:

- Staatsanwaltschaft Dresden vom 21.02.2011:

"I. Am 19.02.2011 wurde beim zuständigen Gericht, dort zuständig Frau Richter Kessler, die Durchsuchung des Objektes Großenhainer Str. (irrtümlich) 86 a, "Roter Baum e.V." beantragt. II. Die Aktivitäten gingen jedoch stets vom Grundstück Nr. 93 aus, wobei die Gebäudeteile Eckhaus zur Zeithainer Straße und zweigeschossiges Nebengebäude betroffen waren. Die technischen Mittel und die Aufklärung vor Ort ergaben den entsprechenden Verdacht hinsichtlich der Gebäudeteile.

III. Gegen 14.55 Uhr am 19.02.2011 ordnete Frau Richter Kessler die Durchsuchung wie beantragt an, wobei dem Unterzeichner und offensichtlich der Richter Kessler die oben dargestellte Diskrepanz nicht bewußt war."

- Amtsgericht Dresden vom 24.02.2011:

"Durchsuchungsbeschluss vom 19.02.2011

Auf Wunsch der Staatsanwaltschaft Dresden erkläre ich zur Klarstellung hiermit Folgendes: Meine fernmündlich gegenüber Herrn Staatsanwalt Ingolf Wagner am 19.02.2011 erteilte Anordnung zur Durchsuchung bezog sich (aufgrund der insoweit zunächst nicht zutreffend recherchierten Anschrift) zwar rein formal, nicht jedoch inhaltlich auf das Grundstück Großenhainer Str. 86 a in Dresden. Gemeint war naturgemäß vielmehr dasjenige Objekt in der Großenhainer Straße, in welchem die Telekommunikationssignale geortet worden waren. Soweit sich die Durchsuchung auf dieses Objekt bezog, war sie mithin - unabhängig von der tatsächlichen Hausnummer - von meiner Anordnung gedeckt."

(3) Der Beschwerdeführer zu 1.) hat durch Schriftsatz seines Vertreters RA Sturm vom 02.03.2011 gegen den Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011 Beschwerde eingelegt und gem. § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO beantragt, festzustellen, dass die Durchsuchung der Kanzleiräumlichkeiten rechtswidrig war. Hinsichtlich der Einzelheiten und der Begründung wird auf den genannten Schriftsatz verwiesen. Das Amtsgericht Dresden hat am 04.05.2011 der Beschwerde nicht abgeholfen und zugleich durch Beschluss die Rechtmäßigkeit der Durchsuchung der Kanzleiräume bestätigt.

Die Beschwerdeführerin zu 2.) hat durch Schriftsatz ihres Vertreters, RA Schollbach, vom 04.03.2011 zur Durchsuchung ihrer Büroräumlichkeiten analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO die gerichtliche Entscheidung verbunden mit der Feststellung beantragt, dass die Durchsuchung rechtswidrig war. Hinsichtlich der Einzelheiten und der Begründung wird auf den genannten Schriftsatz verwiesen.

Das Amtsgericht Dresden hat diese Eingabe am 04.05.2011 als Beschwerde behandelt und ihr nicht abgeholfen.

Die Staatsanwaltschaft Dresden hat am 13.05.2011 beantragt, die Beschwerden als unbegründet zu verwerfen.

(4) Der Kammervorsitzende hat am 01.06.2011 angezeigt, dass in Bezug auf seine Person möglicherweise die Besorgnis der Befangenheit begründet sein kann. Hierzu hat er u. a. folgendes ausgeführt:

"In meiner Eigenschaft als Mitglied des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden, dem ich als Vorsitzender der SPD-Stadtratsfraktion angehöre, war ich mit kontroversen Abstimmungen und Erörterungen befasst, die aus einem Antrag der CDU-Fraktion im Dresdner Stadtrat resultierten. Den Antrag und den Auszug des Protokolls einer im Stadtrat geführten Debatte vom 14. April 2011 füge ich bei (Seiten 23 bis 32 des Protokolls). Daraus ergibt sich auch mein eigener Beitrag (Seite 28/29)."

Der genannte Antrag zielte auf eine Anweisung an den Jugendhilfeausschuss der Landeshauptstadt Dresden, Fördermittel an den Verein "Roter Baum e.V." allenfalls unter dem Vorbehalt des Widerrufs zu bewilligen, nachdem die Räumlichkeiten des Vereins ebenfalls von der Durchsuchung betroffen waren. Hierzu äußerte sich der Kammervorsitzende in der genannten Sitzung des Stadtrates in seiner Funktion als Stadtrat ebenfalls. U. a. führte er aus, dass die dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen seien, falls in dieser Stadt gewalttätige Handlungen koordiniert worden sein sollten. Überdies gab er an, etwas erstaunt darüber zu sein, wie teilweise die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung postuliert werde.

Die Staatsanwaltschaft Dresden, die Beschwerdeführer und die Beschuldigten erhielten hierzu Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Staatsanwaltschaft Dresden und die Beschwerdeführerin zu 2.) sehen eine derartige Besorgnis der Befangenheit nicht. Der Beschwerdeführer zu 1.) hat von einer Stellungnahme abgesehen. Mehrere Beschuldigte haben durch Schriftsätze ihrer Verteidiger geantwortet. Teilweise wird eine Besorgnis der Befangenheit bejaht, teilweise verneint, teilweise wird von einer Stellungnahme abgesehen, teilweise eine Stellungnahme von vorheriger Gewährung von Akteneinsicht abhängig gemacht:

Akteneinsicht wurde durch die im Ermittlungsverfahren hierfür zuständige Staatsanwaltschaft Dresden bislang nicht gewährt.

## II.

1. Die Entscheidung über die Entbindung von Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lames von der Mitwirkung in dieser Sache beruht auf §§ 30, 24 Abs. 2 StPO.

Die Äußerung von Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Lames in der genannten Sitzung des Stadtrates, mit der er sein Erstaunen darüber zum Ausdruck brachte, wie teilweise die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung postuliert werde, erscheint geeignet, ein Misstrauen in seine Unparteilichkeit insofern zu begründen. Das Misstrauen in die Unparteilichkeit eines Richters ist zwar nur dann gerechtfertigt, wenn der Betroffene bei verständiger Würdigung des ihm bekannten Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der Richter ihm gegenüber eine innere Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend

beeinflussen kann (BVerfGE 32, 288, 290).

Dabei ist aber seine subjektive Sicht nicht ausschlaggebend. Auf einen objektiven Maßstab kann nicht verzichtet werden, wie schon aus dem Begriff (das Misstrauen) "rechtfertigen" den § 24 Abs. 2 StPO folgt. Abzustellen ist auf die verständige, die vernünftige Würdigung aller Umstände (vgl. BGH NStZ RR 2009, 85; BGHSt 1, 34, 39). Daher steht der vorliegenden Entscheidung auch nicht entgegen, dass die Beschwerdeführerin zu 2.) ein solches Misstrauen gerade für nicht gerechtfertigt hält. Vielmehr war auf Grundlage einer objektiven Würdigung zu entscheiden.

Danach rechtfertigt die politische Bindung eines Richters im demokratischen Rechtsstaat ebenso wie politische Aktivitäten außerhalb des Verfahrens, soweit sie nicht in Zusammenhang mit diesem stehen, eine Entbindung regelmäßig nicht (BGH NJW 1962, 748, 749). Allein die Tatsache, dass Dr. Lames Mitglied der SPD und Fraktionsvorsitzender der SPD im Dresdner Stadtrat ist, rechtfertigt nicht die Besorgnis, er sei nicht mehr unparteiisch und unvoreingenommen.

Nicht geeignet, eine Besorgnis der Befangenheit zu begründen, erscheint auch seine Äußerung, Verantwortliche für gewalttätige Handlungen müssten zur Rechenschaft gezogen werden. Die ist, auch wenn sich die Äußerung auf einen bestimmten Sachverhalt bezieht, eine Selbstverständlichkeit im demokratischen Rechtsstaat.

Allerdings hatten die weiteren genannten Äußerungen auch einen konkreten Bezug zum vorliegenden Verfahren. Sie betrafen angesichts des Beratungsgegenstandes einerseits die Durchsuchung bei dem "Roter Baum e. V.", gegen den sich der vorausgegangene Durchsuchungsbeschluss richtete, und andererseits die Durchsuchung bei den Beschwerdeführern. Angesichts des gebotenen objektiven Maßstabes sind die Äußerungen auch im Kontext mit der örtlich geführten Diskussion um die Rechtmäßigkeit der genannten Durchsuchungsmaßnahmen zu betrachten. Diese Diskussion bezieht sich im Kern auf die Durchsuchung bei einem Rechtsanwalt (dem Beschwerdeführer zu 1.) und bei einer Partei (Beschwerdeführerin zu 2.).

Äußert sich der Vorsitzende der Staatsschutzkammer gerade zu diesen in der politischen Diskussion stehenden Durchsuchungen und gibt seiner Verwunderung Ausdruck, dass die Rechtswidrigkeit dieser Durchsuchungen teilweise postuliert werde, so kann dies bei dem von dieser Durchsuchung Betroffenen den Eindruck erwecken, der Richter sei nicht mehr gänzlich unparteilich.

Eine Entscheidung war bereits auf Grundlage der Selbstanzeige sowie der vorliegenden Stellungnahmen möglich. Abschließende Stellungnahmen der Beschuldigten erschienen nicht erforderlich, so dass eine Entscheidung über eine mögliche Zurückstellung der Entscheidung bis zur umfassenden Gewährung von Akteneinsicht nicht erforderlich erschien (vgl. BVerfG vom 14.12.2006, Az.: 2 BvR 1290/05); insbesondere hat der der Vertreter der Beschwerdeführerin zu 2.) Stellung genommen und der Vertreter des Beschwerdeführers zu 1.) unabhängig davon von einer Stellungnahme abgesehen.

2. Die Entscheidung über die Verwerfung der Beschwerde als unzulässig beruht auf § 309 Abs. 1 StPO. Zwar liegt mit dem (mündlich erlassenen) Beschluss über die Anordnung der Durchsuchung vom 19.02.2011 eine nach § 304 StPO grundsätzlich beschwerdefähige Entscheidung vor. Die Beschwerde kann aber nur von demjenigen verfolgt werden, der durch die angefochtene Entscheidung beschwert ist. Die Beschwer kann sich dabei nur aus dem Entscheidungsausspruch ergeben (BGHSt 7, 153; vgl. auch Meyer-Goßner, StPO 53. Aufl., § 296 Rn. 8 ff.). Eine solche Beschwer ergibt sich aus der angefochtenen Entscheidung für den Beschwerdeführer aber gerade nicht.

Die Durchsuchung der Kanzleiräume des Beschwerdeführers zu 1.) und der Geschäftsräume der Beschwerdeführerin zu 2.) auf der Großenhainer Str. 93 in 01127 Dresden am 19.02.2011 war nicht von der Anordnung zur Durchsuchung durch Beschluss des Amtsgerichts Dresden vom 19.02.2011 umfasst. Die durch das Amtsgericht Dresden angeordnete Durchsuchung bezog sich ausdrücklich und allein auf die beantragte Durchsuchung der Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V." Großenhainer Straße in Dresden.

Dabei erscheint es unschädlich, dass die Anordnung der Durchsuchung sich unzutreffend auf die Hausnummer 86a anstatt die Hausnummer 93 bezog, da die Gefahr einer Verwechslung verschiedener Objekte nach Aktenlage nicht bestand. Diese Frage ist aber vorliegend nicht entscheidungserheblich. Allerdings muss eine Durchsuchungsanordnung insbesondere das Ausmaß der Durchsuchung (vgl. BVerfGE 20, 162, 227) und im Fall des § 103 StPO Hinweise auf die Verbindung zwischen dem Unverdächtigen und den Beschuldigten und damit zumindest Hinweise auf die Unverdächtigen enthalten (BVerfG NJW 2007, 1804). Dies war vorliegend allein für den Unverdächtigen "Roter Baum e.V." der Fall. Eine erweiternde Auslegung der Durchsuchungsanordnung dahingehend, dass sämtliche Räumlichkeiten in dem genannten Objekt von der Anordnung umfasst sein würden, ist nicht möglich. Diese Bewertung be-

ruht auf folgenden Erwägungen:

Der Verein "Roter Baum e. V." nutzt sowohl Räume im Vorderhaus wie im Hinterhaus. Gleichwohl gibt es aber von außen weithin und deutlich durch Aufschriften, Plakate und Hinweisschilder deutlich erkennbar im genannten Objekt weitere Nutzer. Für all diese Nutzer wären die Voraussetzungen des § 103 StPO sowie die Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit gesondert zu prüfen gewesen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick darauf, dass einerseits eine Anwaltskanzlei (zur herausgehobenen Bedeutung der unkontrollierten Berufsausübung eines Rechtsanwalts vgl. etwa BVerfG NJW 2007, 1443) und andererseits Partieräume betroffen waren.

Auch kann nicht davon ausgegangen werden, die Durchsuchungsanordnung habe quasi automatisch das gesamte Gebäude betroffen. Zum einen firmiert das Gebäude ebenfalls weithin ersichtlich als "Haus der Begegnung" und nicht als "Roter Baum", zum anderen ist eine Gebäudedurchsuchung nur unter den Voraussetzungen des § 103 Abs. 2 StPO zur Ergreifung eines Beschuldigten einer Straftat nach §§ 129 a, 129 b StGB zulässig. Diese Voraussetzungen liegen hier ersichtlich nicht vor und liegen der Anordnung auch nicht zugrunde.

Das Amtsgericht Dresden ging ausweislich der vorgenannten Aktenvermerke auf Grundlage des entsprechenden Antrages der Staatsanwaltschaft Dresden augenscheinlich davon aus, es sollten allein die Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V." auf der Großenhainer Straße in Dresden durchsucht werden. Es gab für das Amtsgericht Dresden zu diesem Zeitpunkt keine Hinweise darauf, dass sich weitere Räumlichkeiten in diesem Gebäude befinden und diese auch durchsucht werden sollten. Der Durchsuchungsgegenstand bestimmt sich daher anhand des Wortlautes der getroffenen Anordnung auf die Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V."

Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen Jahren wiederholt die Bedeutung des Richtervorbehaltes bei Durchsuchungsmaßnahmen gerade auch in Eiltfällen betont (vgl. etwa BVerfGE 103, 142 ff.). Eine wirksame richterliche Kontrolle ist aber nur möglich, wenn dem Gericht sämtliche erheblichen tatsächlichen Entscheidungsgrundlagen unterbreitet werden. Nur dann ist eine Prüfung der Eingriffsvoraussetzungen auch möglich.

Umfasst die Anordnung der Durchsuchung aber gerade nicht die Räumlichkeiten des Beschwerdeführers und ist er daher nicht beschwert, so ist sein Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen (vgl. Meyer-Goßner, aaO., § 309, Rn. 3). Eine Entscheidung in der Sache war daher nicht veranlasst.

Der Entscheidung stand auch nicht entgegen, dass den Beschwerdeführern wie den Beschuldigten nach Aktenlage bislang keine Akteneinsicht gewährt wurde. Zwar verlangt der Anspruch auf rechtliches Gehör regelmäßig die Gewährung von Akteneinsicht im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und damit die Möglichkeit zur Begründung einer Beschwerde (vgl. BVerfG vom 14.12.2006, Az.: 2 BvR 1290/05), jedoch konnte eine solche Stellungnahme angesichts der fehlenden und nicht behebbaren Zulässigkeitsdefizite keine Änderung der vorliegenden Entscheidung nach sich ziehen.

3. Zur Überprüfung einer ohne vorausgehende richterliche Anordnung durchgeführten Durchsuchung sieht die Strafprozessordnung nach mittlerweile herrschender Meinung, der sich auch die Kammer anschließt, den Rechtsbehelf des § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO vor (vgl. Meyer-Goßner, a. a. O., § 98 Rn. 23).

Diesen Rechtsbehelf hat der Beschwerdeführer zu 1.) zutreffend gewählt, wobei eine Entscheidung auf diesen Antrag bereits am 04.05.2009 durch das Amtsgericht Dresden erging. Hiergegen ist der Beschwerdeführer bislang nicht vorgegangen, so dass auch insofern eine Prüfung in der Sache durch die Beschwerdekammer nicht veranlasst war.

Aus den vorgenannten Gründen hat auch die Beschwerdeführerin zu 2.) zutreffend den Rechtsbehelf des § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO gewählt. Hierzu hat das Amtsgericht Dresden eine Entscheidung in der Sache zu treffen, so dass der Vorgang zurückzugeben war.

4. Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Beschwerdeführers zu 1.) beruht auf § 473 StPO. Hinsichtlich der Beschwerdeführerin zu 2.) war eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Gerhäuser  
Richter am Landgericht

Magnussen  
Richter am Landgericht

Ibler-Streetz  
Richterin am Landgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Dresden, 22.07.2011

Schütze  
Justizobersekretärin  
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Ausfertigung



Amtsgericht  
Dresden

Ermittlungsrichter

Aktenzeichen: **270 Gs 662/11**  
Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 22971/10

**BESCHLUSS**

In dem Ermittlungsverfahren gegen

**Dachowitz S**

01309 Dresden

u.a.

**Betroffener:** Thomas Grundmann, Rechtsanwalt  
deutscher Staatsangehöriger  
wohnhaft: Großenhainer Str. 93  
01127 Dresden

**Verteidiger:** Rechtsanwalt Michael Sturm  
Blasewitzer Str. 9  
01307 Dresden

wegen Bildung krimineller Vereinigungen

ergeht am 27.09.2011  
durch das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter -

nachfolgende Entscheidung:

1.  
Auf die Beschwerde des Betroffenen vom 19.05.2011 wird der Beschluss des Amtsgerichts  
Dresden vom 04.05.2011

**aufgehoben.**

2.

Die Durchsuchung der Kanzleiräume von Rechtsanwalt Grundmann, Großenhainer Straße 93, 01127 Dresden, vom 19.02.2011 erfolgte zu Unrecht.

### Gründe

Bei der Beschlussfassung des Amtsgerichts Dresden - Ermittlungsrichter - am 04.05.2011 ging der unterzeichnende Richter nach Auslegung der Aktenvermerke der anordnenden Bereitschaftsrichterin vom 19.02.2011 (Bl. 559 a der Akte) sowie vom 24.02.2011 (Bl. 559 c der Akte) - wie ganz offensichtlich die Ermittlungsbehörden auch - davon aus, dass die Anordnung der Durchsuchung vom 19.02.2011 das Gesamtobjekt Großenhainer Straße 93 betraf. Dies folgte auch aus dem Inhalt der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Dresden vom 21.02.2011 (Bl. 559 b der Akte) und vom 19.08.2011 (Bl. 1131 der Akte).

Nach Eingang des Beschlusses des Landgerichts Dresden vom 21.07.2011 (Bl. 1107 der Akte), aus dem hervorgeht, dass die Durchsuchungsanordnung lediglich die Räumlichkeiten des Vereins "Roter Baum e.V." betroffen haben soll und nach Wiedervorlage der Akten hat das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter - mit Verfügung vom 06.09.2011 eine dienstliche Stellungnahme der anordnenden Bereitschaftsrichterin erbeten, ob die Durchsuchungsanordnung die Räumlichkeiten des Vereins "Roter Baum e.V." im Objekt Großenhainer Straße 93 oder

ob die Durchsuchungsanordnung das Gesamtobjekt Großenhainer Straße 93 betraf. Die anordnende Bereitschaftsrichterin hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 09.09.2011 sich wie folgt geäußert:

*"Gemeint war ausschließlich die Durchsuchung der Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V."*

*Ich bin am 19.02.2011 davon ausgegangen, dass es sich bei dem in dem Durchsuchungsantrag genannten Objekt des "Roter Baum e.V." um ein ausschließlich von genanntem Verein genutztes bzw. in dessen Eigentum stehendes Gebäude handelt. Mir war nicht bekannt, dass in besagtem Grundstück noch weitere - von anderen, mit dem Verein nicht in Verbindung stehenden Personen - genutzte Wohnungen, Büros etc. existieren.*

*Mein Beschluss umfasste keine Anordnung einer Gebäudedurchsuchung im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO, zumal dessen Voraussetzungen auch unstreitig gar nicht vorlagen. Ein entsprechender Antrag ist seitens der Staatsanwaltschaft offensichtlich auch nicht gestellt worden, denn die Durchsuchung sollte lediglich der Auffindung von Beweisgegenständen dienen."*

Damit ist klargestellt, dass die Durchsuchungsanordnung der anordnenden Bereitschaftsrichterin vom 19.02.2011 nicht die Durchsuchung der Kanzleiräume des Betroffenen mit umfasst, sodass die Durchsuchung vom 19.02.2011 rechtswidrig erfolgte.

Wiritsch

Richter am Amtsgericht

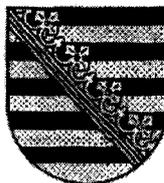
Ausgefertigt am 29.09.2011

Salomon

Urkundsbeamtin



Ausfertigung



Amtsgericht  
Dresden

Ermittlungsrichter

Aktenzeichen: **270 Gs 662/11**  
Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 22971/10

### BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren gegen

**Dachowitz S.**

u.a.

**Betoffene:** Partei DIE LINKE, Landesverband Sachsen, vertreten durch den  
Landesvorsitzenden Rico Gebhardt,  
Großenhainer Straße 101  
01127 Dresden

**Verteidiger:** Rechtsanwalt Andre Schollbach  
Könneritzstraße 7  
01067 Dresden

wegen Bildung krimineller Vereinigungen

ergeht am 27.09.2011  
durch das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Die Durchsuchung der Büroräumlichkeiten der Partei DIE LINKE, 1.OG, Großenhainer Str. 93,  
01127 Dresden, am 19.02.2011 erfolgte zu Unrecht.

## Gründe

Die Betroffene hat mit Schriftsatz vom 04.03.2011 beantragt, gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO analog durch richterliche Entscheidung die Rechtswidrigkeit der o.g. Durchsuchung festzustellen.

Diesen Antrag hat der unterzeichnende Ermittlungsrichter als Beschwerde gegen die mündliche Durchsuchungsanordnung der Bereitschaftsrichterin vom 19.02.2011 (Bl. 559 a der Akte) ausgelegt und nach Nichtabhilfebeschluss vom 04.05.2011 diesen zur Entscheidung an das Landgericht Dresden - Beschwerdekammer - weitergeleitet.

Das Landgericht Dresden hat mit Beschluss vom 21.07.2011 die Akten zur Entscheidung über den Antrag nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO an das Amtsgericht Dresden zurückgegeben.

Bei der Beschlussfassung des Amtsgerichts Dresden - Ermittlungsrichter - am 04.05.2011 ging der unterzeichnende Richter nach Auslegung der Aktenvermerke der anordnenden Bereitschaftsrichterin vom 19.02.2011 (Bl. 559 a der Akte) sowie vom 24.02.2011 (Bl. 559 c der Akte) - wie ganz offensichtlich die Ermittlungsbehörden auch - davon aus, dass die Anordnung der Durchsuchung vom 19.02.2011 das Gesamtobjekt Großenhainer Straße 93 betraf. Dies folgte auch aus dem Inhalt der Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Dresden vom 21.02.2011 (Bl. 559 b der Akte) und vom 19.08.2011 (Bl. 1131 der Akte).

Nach Eingang des Beschlusses des Landgerichts Dresden vom 21.07.2011 (Bl. 1107 der Akte), aus dem hervorgeht, dass die Durchsuchungsanordnung lediglich die Räumlichkeiten des Vereins "Roter Baum e.V." betroffen haben soll und nach Wiedervorlage der Akten hat das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter - mit Verfügung vom 06.09.2011 eine dienstliche Stellungnahme der anordnenden Bereitschaftsrichterin erbeten, ob die Durchsuchungsanordnung die Räumlichkeiten des Vereins "Roter Baum e.V." im Objekt Großenhainer Straße 93 oder

ob die Durchsuchungsanordnung das Gesamtobjekt Großenhainer Straße 93 betraf. Die anordnende Bereitschaftsrichterin hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 09.09.2011 sich wie folgt geäußert:

*"Gemeint war ausschließlich die Durchsuchung der Räumlichkeiten des "Roter Baum e.V." Ich bin am 19.02.2011 davon ausgegangen, dass es sich bei dem in dem Durchsuchungsantrag genannten Objekt des "Roter Baum e.V." um ein ausschließlich von genanntem Verein genutztes bzw. in dessen Eigentum stehendes Gebäude handelt. Mir war nicht bekannt,*

*dass in besagtem Grundstück noch weitere - von anderen, mit dem Verein nicht in Verbindung stehenden Personen - genutzte Wohnungen, Büros etc. existieren.*

*Mein Beschluss umfasste keine Anordnung einer Gebäudedurchsuchung im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 2 StPO, zumal dessen Voraussetzungen auch unstreitig gar nicht vorliegen. Ein entsprechender Antrag ist seitens der Staatsanwaltschaft offensichtlich auch nicht gestellt worden, denn die Durchsuchung sollte lediglich der Auffindung von Beweisgegenständen dienen."*

Damit ist klagestellt, dass die Durchsuchungsanordnung der anordnenden Bereitschaftsrichterin vom 19.02.2011 nicht die Durchsuchung der Büroräume der Betroffenen mit umfasst, sodass die Durchsuchung vom 19.02.2011 rechtswidrig erfolgte.

Wiritsch  
Richter am Amtsgericht  
(weiterer aufsichtsführender  
Richter)

Ausgefertigt am 29.09.2011

Salomon  
Urkundsbeamtin





Amtsgericht  
Dresden

Ermittlungsrichter

Aktenzeichen: **270 Gs 3587/11**  
Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 20317/11

## BESCHLUSS

In dem Ermittlungsverfahren gegen

**T** Bernd Gerd

wegen Bildung krimineller Vereinigungen

ergeht am 27.09.2011  
durch das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung und Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Antragstellers Bernd Gerd T am 19.02.2011 rechtswidrig war.

### Gründe:

Mit Antrag vom 12.07.2011 hat der Beschuldigte beantragt, analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO festzustellen, dass Grund, Dauer und Durchführung seiner Freiheitsentziehung durch Polizeibeamte am 19.02.2011 im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 05.30 Uhr des 20.02.2011 rechtswidrig waren.

Das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter - ist für die Entscheidung in vorliegender Sache zuständig, da die Anordnung (Bl. 47 a d. A.) sich ausdrücklich auf § 81 b Alternative 1 StPO

für die Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens bezieht.

Das Amtsgericht Dresden hat bereits in einem anderen Ermittlungsverfahren festgestellt, dass sich die mündliche Durchsuchungsanordnung der diensthabenden Bereitschaftsrichterin in jener Sache lediglich auf das Objekt "Roter Baum e. V." im Objekt Großenhainer Straße 93 in Dresden bezog und nicht auf das Parteibüro "Die Linke", welches sich im gleichen Objekt befindet. Hierzu bedurfte es der Einholung einer dienstlichen Stellungnahme vom 09.09.2011 der anordnenden Bereitschaftsrichterin bezüglich der Klarstellung der Anordnung. Ganz offensichtlich war die Ermittlungsbehörde davon ausgegangen, dass sich die Anordnung der Bereitschaftsrichterin auf das gesamte Objekt Großenhainer Straße 93 bezog.

Der Antragsteller befand sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung in der Geschäftsstelle der Partei "Die Linke" im Haus der Begegnung auf der Großenhainer Straße 93 in 01127 Dresden. Die Durchsuchung dieses Objekts war nicht durch eine richterliche Anordnung gedeckt. Sonstige Anhaltspunkte, dass ein begründeter Tatverdacht gegen den Antragsteller bestanden hätte für die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sind nicht vorhanden. Die Tatsache, dass sich der Antragsteller im Durchsuchungsobjekt, jedoch in einem anderen Büro befand, genügt nicht, um einen solchen Tatverdacht zu begründen. Vielmehr ergibt der Auswertungsbericht des LKA Sachsen vom 12.08.2011, dass sich ein Verdacht gegen die Person Bernd T nicht bestätigt hat (Bl. 275 d. A.) Auch der Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft Dresden zum vorliegenden Antrag auf richterliche Entscheidung enthält keinen Hinweis bzw. Vortrag auf den vermeintlich vorliegenden einfachen Tatverdacht, der für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gem. § 81 b Alternative 1 StPO erforderlich ist.

Wirlitsch

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt am 29.09.2011

Salomon

Urkundsbeamtin



Ausfertigung



Amtsgericht  
Dresden

Ermittlungsrichter

Aktenzeichen: 270 Gs 3587/11  
Staatsanwaltschaft Dresden 204 Js 20317/11

**BESCHLUSS**

In dem Ermittlungsverfahren gegen

Dr. Frank U

wegen Bildung krimineller Vereinigungen

ergeht am 27.09.2011  
durch das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter -

nachfolgende Entscheidung:

Es wird festgestellt, dass die Anordnung und Durchführung der erkennungsdienstlichen Behandlung des Antragstellers Dr. Frank U rechtswidrig war.

**Gründe:**

Mit Antrag vom 12.07.2011 hat der Beschuldigte beantragt, analog § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO festzustellen, dass Grund, Dauer und Durchführung seiner Freiheitsentziehung durch Polizeibeamte am 19.02.2011 im Zeitraum von 18:30 Uhr bis 06.30 Uhr des 20.02.2011 rechtswidrig waren.

Das Amtsgericht Dresden - Ermittlungsrichter - ist für die Entscheidung in vorliegender Sache zuständig, da die Anordnung (Bl. 47 a d. A.) sich ausdrücklich auf § 81 b Alternative 1 StPO

für die Zwecke der Durchführung eines Strafverfahrens bezieht.

Das Amtsgericht Dresden hat bereits in einem anderen Ermittlungsverfahren festgestellt, dass sich die mündliche Durchsuchungsanordnung der diensthabenden Bereitschaftsrichterin in jener Sache lediglich auf das Objekt "Roter Baum e. V." im Objekt Großenhainer Straße 93 in Dresden bezog und nicht auf das Parteibüro "Die Linke", welches sich im gleichen Objekt befindet. Hierzu bedurfte es der Einholung einer dienstlichen Stellungnahme vom 09.09.2011 der anordnenden Bereitschaftsrichterin bezüglich der Klarstellung der Anordnung. Ganz offensichtlich war die Ermittlungsbehörde davon ausgegangen, dass sich die Anordnung der Bereitschaftsrichterin auf das gesamte Objekt Großenhainer Straße 93 bezog.

Der Antragsteller befand sich zum Zeitpunkt der Durchsuchung in der Geschäftsstelle der Partei "Die Linke" im Haus der Begegnung auf der Großenhainer Straße 93 in 01127 Dresden. Die Durchsuchung dieses Objekts war nicht durch eine richterliche Anordnung gedeckt. Sonstige Anhaltspunkte, dass ein begründeter Tatverdacht gegen den Antragsteller bestanden hätte für die Anordnung der erkennungsdienstlichen Behandlung sind nicht vorhanden. Die Tatsache, dass sich der Antragsteller im Durchsuchungsobjekt, jedoch in einem anderen Büro befand, genügt nicht, um einen solchen Tatverdacht zu begründen. Vielmehr ergibt der Auswertungsbericht des LKA Sachsen vom 12.08.2011, dass sich ein Verdacht gegen die Person Dr. Frank U nicht bestätigt hat (Bl. 276 d. A.) Auch der Vorlagebericht der Staatsanwaltschaft Dresden zum vorliegenden Antrag auf richterliche Entscheidung enthält keinen Hinweis bzw. Vortrag auf den vermeintlich vorliegenden einfachen Tatverdacht, der für die Anordnung einer erkennungsdienstlichen Behandlung gem. § 81 b Alternative 1 StPO erforderlich ist.

Wiritsch  
Richter am Amtsgericht  
(weiterer aufsichtsführender  
Richter)

Ausgefertigt am 29.09.2011

Rollka, Urkundsbeamtin

**Ausfertigung**

**Amtsgericht Dresden**  
**Ermittlungsrichter**

**Berliner Straße 13, 01067 Dresden**  
**Tel: 0351/4463704; Fax0351/4463709**

**Geschäftszeichen:**

270 Gs 3762/11 AG Dresden  
204 Js 22971/10 StA Dresden

**In dem Ermittlungsverfahren**

**g e g e n** Sebastian D

**u.a.**

**Betroffene:** Sarah W

**vertreten durch:**Rechtsanwalt Andre Schollbach  
Könneritzstraße 7  
01067 Dresden

**w e g e n** **Bildung krimineller Vereinigungen**

ergeht am 11.10.2011 durch das Amtsgericht Dresden –Ermittlungsrichter – folgender

**Beschluss**

1.  
Die Durchsuchung der Wohnung der Frau Sarah W erfolgte zu Unrecht.
2.  
Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Beteiligten trägt die Staatskasse.

## GRÜNDE

Die Durchsuchung der Wohnung erfolgte am 19.02.2011.

Mit Schreiben vom 09.08.2011 hat die Beteiligte beantragt, die Rechtswidrigkeit der Durchsuchung festzustellen.

Ganz offensichtlich sind die Ermittlungsbehörden davon ausgegangen, dass die mündliche Durchsuchungsanordnung der Bereitschaftsrichterin vom 19.02.2011 das Gesamtobjekt Großenhainer Straße 93 betraf. Dies folgt auch aus dem Inhalt der Stellungnahmen der Staatsanwaltschaft Dresden vom 21.02.2011 (Bl. 559 b der Akte) und vom 19.08.2011 (Bl. 1131 der Akte).

Die anordnende Bereitschaftsrichterin hat in ihrer dienstlichen Stellungnahme vom 09.09.2011, zu der sie vom unterzeichnenden Richter aufgefordert worden war, nunmehr klargestellt, dass „...ausschließlich die Durchsuchung der Räumlichkeiten des „Roter Baum e.V.“ gemeint war...“.

Die Durchsuchung der Wohnung der Antragstellerin im dritten Obergeschoss, Großenhainer Straße 93, 01127 Dresden, am 19.02.2011 erfolgte folglich rechtswidrig.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 473 a StPO, nachdem es sich vorliegend um eine gesonderte Entscheidung über die Rechtmäßigkeit einer Ermittlungsmaßnahme und ihres Vollzuges handelt und davon ausgegangen wird, dass gegen die Antragstellerin kein weiteres Ermittlungsverfahren anhängig ist, worin eine abschließende Kostenentscheidung erfolgen würde.

Wirlitsch  
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt am 13.10.2011

Salomon  
Urkundsbeamtin